



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 14/04

Dienstag, 08. Juni 2004

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen bei den Strafkammern des Landgerichtes und dem Schöffengericht beim Amtsgericht Gladbeck (Amtszeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2008)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 27.5.2004 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2008 aufgestellt.

Gemäß

§ 36 Abs. 3 S. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens vom 12.6.2003 (BGBl I. S. 838) in Verbindung mit dem Runderlass des Justizministeriums (3.221-I Buchst. b 2), des Innenministeriums (I Buchst. b 2/17-55.11) und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (IV Buchst. b 2-6153) vom 27. August 1998 - JMBL.NW S. 257, zuletzt geändert durch gemeinsamen Runderlass vom 20. Oktober 2003 - JMBL.NW S. 253 -,

liegt die Vorschlagsliste eine Woche lang - vom 14.6. bis 18.6.2004 - während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag, 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, Freitags 8.30 bis 12.00 Uhr) im Rathaus, Bürgermeisterbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 114, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Schwerhoff
Bürgermeister

Fundsachen:

In der Zeit vom 01.05.2004 bis 31.05.2004 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

10 Fahrräder, 1 Fahrradrahmen, 1 Mokickroller, 6 Schlüssel-
etuis, 5 Radkappen, 1 Handy, 1 Fotoapparat, 3 Geldbörsen,
1 Kinderregenjacke, 1 Lesebrille.

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Gladbeck

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.161) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungs-Bekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922) und §§ 48ff. der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000

hat der Rat der Stadt Gladbeck am 27.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1

- (1) Die Stadt Gladbeck verfolgt mit ihrer Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Musikschule. Diese ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§2

Die Stadt Gladbeck ist mit ihrer Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Gladbeck erhält keine Zuwendungen aus Mitteln ihrer Musikschule, sie trägt vielmehr den Zuschussbedarf. Die Stadt Gladbeck erhält bei

Auflösung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Gladbeck für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Gladbeck, 01.06.2004
Schwerhoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 01.06.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 01.06.2004 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 01.06.2004 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 01.06.2004
Schwerhoff
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung gem. § 35 der Gewerbeordnung an Herrn Ralf Ranneck, zuletzt wohnhaft Roßheidestr. 16 in 45968 Gladbeck, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid wird nunmehr aufgrund des § 1 Abs.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 des Abs.2 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann von dem Genannten beim Amt für öffentliche Ordnung, Zimmer 103; montags – donnerstags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags 08.30 -12.00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als öffentlich zugestellt.

Der Bürgermeister
I.A.
Schiffmann